Gemeinde Trittau

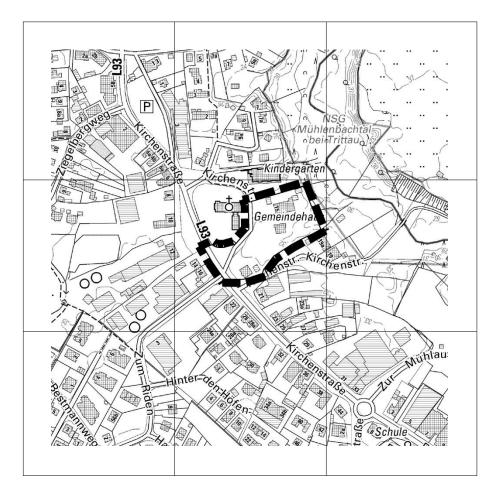
Kreis Stormarn

Bebauungsplan Nr. 61

Gebiet: Nordöstlich der Kirchenstraße, süd-östlich der ev.-luth. Kirche und westlich des Trittauer Mühlenbachs

Begründung

Planstand: Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, GV 21.12.2023



Planverfasser:



Planlabor Stolzenberg

Architektur * Städtebau * Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 * 23564 Lübeck Telefon 0451-550 95 * Fax 550 96

eMail stolzenberg@planlabor.de www.planlabor.de

Inhaltsverzeichnis:

1.	Vorbemerkung	. 3
2.	Planungsgrundlagen	. 3
2.1.	Planungsanlass und Planungsziele	. 3
2.2.	Übergeordnete Planungsvorgaben	. 3
2.3.	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	. 4
2.4.	Plangebiet	. 4
3.	Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung	. 5
4.	Alternative Planungsüberlegungen	. 5
5.	Planinhalt	. 6
5.1.	Städtebau	. 6
5.2.	Verkehrliche Erschließung	. 6
5.3.	Immissionen	. 7
5.4	Maßnahmen der allgemeinen Grünordnung, der Kompensation und des Klimaschutzes	. 7
6.	Ver- und Entsorgung	.8
7.	Naturschutz und Landschaftspflege	10
8.	Archäologie	21
9.	Kosten	22
10.	Billigung der Begründung	22

1. Vorbemerkung

Der Bebauungsplan Nr. 61 wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Auf Grundlage eines Vorentwurfes wurde bereits die Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs.1 BauGB durchgeführt.

2. Planungsgrundlagen

2.1. Planungsanlass und Planungsziele

Mit dem Bebauungsplan Nr. 61 werden Bebauungsabsichten der Kirche in Kooperation mit der Wohnstättengenossenschaft planungsrechtlich vorbereitet.

Zielsetzungen sind die städtebauliche Ordnung der Nachverdichtung sowie die Sicherung der bestehenden Siedlungsstrukturen.

Regelungen zu Freiflächen und zur Grünordnung werden erforderlich.

2.2. Übergeordnete Planungsvorgaben

Die Gemeinde Trittau ist im <u>Landesentwicklungsplan</u> (Fortschreibung 2021) als Unterzentrum innerhalb des Ordnungsraumes um Hamburg dargestellt und soll die Bevölkerung des Nahbereiches mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs versorgen. Das gesamte Gemeindegebiet ist als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft sowie als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung ausgewiesen. Die Siedlungsentwicklung soll sich verstärkt auf den zentralen Ort konzentrieren und ausreichend Wohn- und Gewerbeflächen ausweisen. Die Gemeinde ist generell dazu geeignet, gewerbliche Nutzungen auch über den örtlichen Bedarf hinaus, anzusiedeln.

Gemäß Regionalplan für den Planungsraum I (1998) wird Trittau als zentraler Ort eingestuft. Der Ort ist als Unterzentrum in seiner Funktion weiterzuentwickeln. Hierzu soll der Ausbau der Ortsmitte zu einem leistungsfähigen Versorgungs- und Dienstleistungszentrum für den Nahbereich vorangetrieben werden. Entsprechend sind die innerörtlichen Verkehrsverhältnisse zu verbessern. Der Regionalplan stellt darüber hinaus im Osten der Gemeinde das Naturschutzgebiet Hahnheide dar. Überregionale Biotopverbundflächen liegen nördlich der Ortschaft (Großensee-Mönchsteich-Stenzerteich) und im Süden entlang der Bille. Der Ort selbst wird eng von einem Regionalen Grünzug, in dem planerisch nicht gesiedelt werden soll, und von einem Schwerpunktbereich für die Erholung umgrenzt.

Nach dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (2020) ist die Ortschaft Trittau eng von einem Raum mit besonderer Erholungseignung umgeben, der im Süden als Schwerpunktbereich dargestellt wird. Im Osten liegt das Naturschutzgebiet Hahnheide, im Westen befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet. Der Staatsforst Karnap Trittau mit den angrenzenden Gewässern Stenzerteich, Mönchsteich und dem Großensee ist Gebiet mit besonderer ökologischer Funktion und in Teilen Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Schwerpunktbereich, Haupt- und Nebenverbundachsen). Im Süden grenzt das sub-

glaziale Tal der Bille an, welches als Geotop geomorphologisch von Bedeutung ist. Die Darstellung eines Gebietes mit besonderer ökologischer Funktion, Eignungsflächen zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems sowie eines großflächigen Feuchtgebietes spiegeln die naturschutzfachliche Bedeutung des Talraums der Bille wider.

Trittau ist im Norden und Osten eng eingebettet von europäischen Schutzgebieten (EU-Vogelschutzgebiet DE 2328-401 "NSG Hahnheide", FFH-Gebiete DE 2328-391 "Trittauer Mühlenbach und Drahtmühlengebiet" und DE 2328-355 "Großensee, Mönchsteich, Stenzer Teich").

Der gemeindliche Landschaftsplan von 2000 stellt im Bestandsplan das Plangebiet bereits als Siedlungsfläche (dörfliche Bebauung, Einzelgehöfte) dar. Östlich angrenzend an das Plangebiet sind Wälder/Gebüsche eingetragen. Südlich und westlich angrenzend werden Alleen/Baumreihen/Baumgruppen dargestellt. Der Entwicklungsplan übernimmt die Bestandsdarstellungen.

2.3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Für den Bebauungsplan Nr. 61 gilt der genehmigte Flächennutzungsplan von 1976 mit seinen Änderungen. Das Plangebiet wird im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbauflächen und im Bereich der Kirchenstraße als überörtliche/örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt. Eine Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan ist daher gegeben.



Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan

2.4. Plangebiet

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,9 ha. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: Südliche Grenze Flst. 40/3 sowie Teilungslinie durch Flst. 42/1.

Im Osten: Teilungslinie durch Flst. 42/1 und 43/1.

Im Süden: Nördliche Grenzen Flst. 47/6 und 47/22.

Im Westen: Teilungslinie durch Flst. 372, östliche Grenze Flst. 369, 370, Teilungslinie

durch Flst. 372, südliche und östliche Grenze Flst. 130/1.

Das Plangebiet liegt im Anschluss an die Ortsmitte von Trittau nordöstlich der Kirchenstraße, südöstlich der ev.-luth. Kirche und westlich des Trittauer Mühlenbachs. Im Plangebiet befinden sich drei Hauptbaukörper sowie mehrere Nebenanlagen, die von der ev.-luth. Kirchengemeinde genutzt werden. An die Gebäude grenzen größtenteils Grünflächen und eine Vielzahl an Bäumen und Baumgruppen an.

Nördlich des Plangebietes schließt sich das Gelände der evangelischen Kindertagesstätte An der Aue an. Das Plangebiet ist hierzu z.T. mit Nadelgehölzen abgeschirmt. Im Osten schließen Waldflächen an, die gesetzlich geschützte Biotope darstellen und zudem größtenteils im FFH-Gebiet und NSG liegen. Südlich des Plangebietes grenzt eine Baumgruppe sowie eine Wegeverbindung Richtung Trittauer Mühlenbach an. Westlich des Plangebietes befindet sich die Kirchenstraße (L 93) sowie das Gelände der Martin-Luther-Kirche.

3. Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung

Auf dem Gelände der Kirchengemeinde soll in Kooperation mit der Wohnstättengenossenschaft Bad Oldesloe bezahlbares und gemeinschaftliches Wohnen durch eine bauliche Nachverdichtung realisiert werden. Vor dem Hintergrund des Gebotes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie der vorrangigen Entwicklung von Innenbereichspotenzialen ist die Schaffung von drei neuen Mehrfamilienhäusern mit jeweils ca. 8 Wohnungen vorgesehen. Auf zwei bestehenden Baugrundstücken sollen der Bestand gesichert und darüber hinaus Erweiterungen der Bestandsgebäude ermöglicht werden. Mit der zu erwartenden Anzahl an Wohneinheiten wird von keiner erheblichen Zunahme der gemeindlichen Verkehrsbelastungen ausgegangen.

4. Alternative Planungsüberlegungen

Vor dem Hintergrund der beabsichtigten wohnbaulichen Nachverdichtung des Geländes der Kirchengemeinde bestehen in Bezug auf die Standortwahl keine Alternativen. Alternative Planungsüberlegungen können daher nur im Zusammenhang mit einer Variantenprüfung im Plangebiet selbst vorgenommen werden, bei der die mögliche Gebäudepositionierung untersucht wird. Unter Berücksichtigung des Großbaumbestandes und einzuhaltender Schutzabstände zu den östlich angrenzenden Schutzgebieten und -elementen kommt keine wesentlich andere Variante der Planung infrage.

9.

5. Planinhalt

5.1. Städtebau

Es sollen ca. 7.700 m² Allgemeines Wohngebiet sowie ca. 1.400 m² Straßenverkehrsfläche ausgewiesen werden.

Für das Allgemeine Wohngebiet wird eine mit der örtlichen Situation verträgliche Dichte mit einer GRZ von 0,3 festgesetzt. Die Ausnahmen nach § 4 (3) der BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) werden nicht zugelassen. Die Zahl der Vollgeschosse wird auf II, die max. Firsthöhe auf 11 m festgelegt. Die Traufhöhe wird auf 6 m beschränkt, Ausnahmen für Pultdächer können zugelassen werden. Angestrebt wird die Entwicklung von drei Mehrfamilienhäusern mit jeweils ca. 8 Wohnungen. Es wird ein Mix aus unterschiedlich großen Wohnungen für unterschiedliche Benutzergruppen angestrebt.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden zusammengefasst, sodass sich eine flexible Gebäudestellung auf den jeweiligen Grundstücken ermöglicht.

Die Untere Forstbehörde hat einer Unterschreitung des Waldabstandes von 30 m auf 20 m zugestimmt. Die zulässige Bebauung hält einen Waldabstand von 20 m ein. Innerhalb des festgesetzten Waldabstandsstreifens sind Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs unzulässig. Stellplätze und Schutzzäune sind zulässig.

Die Gemeinde Trittau fördert die Nutzung alternativer/regenerativer Energieformen und bestimmt daher eine Ausstattung der nutzbaren Dachflächen zu mindesten 50 % mit Photovoltaikmodulen.

5.2. Verkehrliche Erschließung

Zur Gewährleistung der verkehrlichen Erschließung sind Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB getroffen. Die Erschließung der Grundstücke erfolgt über die vorhandene öffentliche Verkehrsfläche südöstlich der Kirche. Das Ausbauerfordernis der öffentlichen Verkehrsfläche ist im weiteren Verfahren zu überprüfen. Um eine Erlebbarkeit der Kirche zu ermöglichen, soll ein öffentlich zugänglicher Rundweg um den Kirchberg in Verlängerung der öffentliche Verkehrsfläche für zu Fuß Gehende und Rad Fahrende vorgesehen werden.

Ggf. erforderliche Änderungen an der Zufahrtsituation zur Landesstraß 93 (Kirchenstraße) sind mit dem Landesbetrieb Straßen und Verkehr abzustimmen.

Zur Unterbringung des privaten ruhenden Verkehrs gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Trittau in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.2020. Die gem. Stellplatzsatzung erforderlichen Stellplätze sind auf privaten Grundstücken unterzubringen, um einer zusätzlichen Belastung des öffentlichen Raumes durch ruhenden Verkehr vorzubeugen.

Das Plangebiet ist über Bushaltestellen in ca. 150m Entfernung in der Bahnhofstra-Be/Kirchenstraße an den überörtlichen öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen.

5.3. Immissionen

Zur Einschätzung von Lärmemissionen aus Verkehr der Kirchenstraße wird eine Schalltechnische Untersuchung für den benachbarten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 22D der Gemeinde Trittau herangezogen (Lairm Consult, August 2014). Auf Grundlage der in ca. 100m vom vorliegenden Plangebiet entfernten Verkehrsbelastung auf der Kirchenstraße (L93) sind dort bis zu einem Abstand von 28m zur Mitte der Kirchenstraße passive Maßnahmen in Form von nicht öffenbaren Fenstern vor schutzbedürftigen Räumen erforderlich.

Zusätzlich sind zum Schutz von vorwiegend zum Schlafen genutzten Räumen schallgedämmte Lüftungen vorgesehen, sofern der erforderliche hygienische Luftwechsel nicht auf andere, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann.

Diese Maßnahmen erscheinen geeignet, auch die schutzbedürftigen Räume im vorliegenden Plangebiet ausreichend vor Lärmimmissionen aus Straßenverkehr zu schützen.

Weitere Immissionen wirken nicht auf das Plangebiet ein.

Maßnahmen der allgemeinen Grünordnung, der Kompensation und des Klimaschutzes

Die Planung berücksichtigt die östlich angrenzenden Schutzgebiete und -elemente (FFH-Gebiet, NSG, Biotopverbundachse, gesetzlich geschützte Biotope), indem der Geltungsbereich bzw. die Baufelder außerhalb dieser Bereiche vorgesehen werden.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist das östlich an das Wohngebiet angrenzende FFH-Gebiet "Trittauer Mühlenbach und Drahtmühlengebiet" durch die Anlage eines Zaunes am östlichen Rand des Plangebietes gegen ein Betreten durch Menschen und Hunde zu sichern.

Die Baufelder werden so angeordnet, dass prägende Einzelbäume überwiegend erhalten werden können. Geplante Baumpflanzungen sollen als Kompensation für die entfallenden Bäume dienen und den vorhandenen Baumbestand ergänzen.

Das Anpflanzen von Lorbeerkirsche, Konifere und Hundsrose ist auf öffentlichen Flächen sowie zur Einfriedung von privaten Vorgartenflächen nicht zulässig, um heimische Arten im Plangebiet zu fördern.

Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Abstandsgrün" wird am östlichen Plangebietsrand vorgesehen, um negative Auswirkungen auf angrenzende Schutzgebiete und -elemente des Naturschutzes zu vermeiden. Die Festsetzungen sollen zudem sicherstellen, dass eine Waldentwicklung in diesem Bereich ausgeschlossen wird.

Flächen außerhalb der überbaubaren Flächen sind zu mind. 70% als Vegetationsfläche herzustellen, um eine ausreichende Durchgrünung des Plangebietes sicherzu-

stellen. Wasserundurchlässige Versiegelungen, auch Schotter- und Steingärten, sind darin unzulässig.

Auf Flachdächern sind Dachbegrünungen vorzusehen, um die Verdunstungs- und Abflussrate zu verbessern.

Das anfallende Oberflächenwasser ist im Plangebiet zu versickern. Ob weitere Einrichtungen zur Rückhaltung bzw. Ableitung des Oberflächenwassers erforderlich werden, wird im weiteren Verfahren überprüft.

Die Grundstückszufahrten und die befestigten Flächen der Baugrundstücke (bspw. Stellplätze, Wege) sind wasserdurchlässig herzustellen.

Im Rahmen von Baumaßnahmen auf den privaten Grundstücken abgetragener unbelasteter Oberboden ist nach Abschluss der Baumaßnahmen auf den jeweiligen Grundstücken wieder einzubauen.

Die Schutzgebiete und -elemente sowie der Artenschutz und erforderliche Kompensationsmaßnahmen werden gesichert.

6. Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet wird an die vorhandenen Einrichtungen der Gemeinde angeschlossen. Ggf. notwendige Erweiterungen der Ver- und Entsorgungsanlagen werden vorgenommen.

Hinsichtlich der Ableitung des <u>anfallenden Oberflächenwassers</u> wurde für die Gemeinde Trittau eine Überschreitung der gem. A-RW 1 zulässigen Einleitungsmenge bilanziert. Es fehlen demnach ca. 6.400 m³ Speichervolumen für die Gewässereinheit "Mühlenbach" um den regionalen Nachweis zu erbringen. Die Gemeinde hat daraufhin durch das Ingenieurbüro Petersen und Partner ein Sanierungskonzept erarbeiten lassen, nach dem auf eine Nachweisführung der schadlosen Ableitung des anfallenden Regenwassers auf lokaler Ebene verzichtet wird und stattdessen das für den Mühlenbach rechnerisch erforderliche Speichervolumen in spezifischen Speichern direkt auf den vorhabenbezogenen Grundstücken nachgewiesen werden muss.

Es besteht in der Gemeinde Trittau nunmehr bei Änderungen oder Neuaufstellungen von Bebauungsplänen mit wasserrechtlicher Relevanz die Nachweispflicht eines dezentralen Speichervolumens von 10l pro m² befestigter angeschlossener Fläche. Bestandsflächen bleiben dabei unberücksichtigt.

Grundsätzliches Ziel des Sanierungskonzeptes ist es, sukzessive zu einem natürlichen Wasserhaushalt zu gelangen; auf den Bau großer zentraler Speicherräume soll zugunsten lokaler Verdunstung und Versickerung verzichtet werden.

Die Untere Wasserbehörde hat dem Konzept zugestimmt und wird im Rahmen von Beteiligungsverfahren zukünftig auf das nachzuweisende Speichervolumen verweisen.

Zur Verbesserung der Wasserhaushaltsbilanz werden im vorliegenden Bauleitplanverfahren zusätzlich Dachbegrünungsmaßnahmen sowie die Herstellung von wasserund luftdurchlässigen Oberflächenbefestigungen für Stellplatzflächen, Zufahrten und Wege auf Wohnbaugrundstücken vorgesehen.

Der <u>Gewässerpflegeverband Bille</u> weist auf dessen Unterhaltungsplicht für das Verbandsgewässer 1.10 "Trittauer Mühlenbach" hin und darauf, dass das Gewässer keine zusätzlichen Wassereinleitungen aufnehmen kann.

Objektplanungsbedingte dauerhafte Grundwasserabsenkungen sind zu vermeiden. Bei hoch anstehendem Grundwasser wir der Bau einer "weißen oder schwarzen Wanne" empfohlen. Alternativ sollte geprüft werden, ob auf den Bau eines Kellers verzichtet werden kann.

Die Energieversorgung des Gebietes erfolgt durch Anschluss an das Netz der Versorgungsträger in der Gemeinde. Bei der Energieerzeugung bzw. -bereitstellung sowie im Rahmen der objektbezogenen Bauausführung sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien anzuwenden. Alternative Energieformen sind zulässig, die Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien wird durch entsprechende Festsetzungen gefördert.

Die <u>Hansewerk und Schleswig-Holstein Netz AG</u> weist darauf hin, dass Im Plangebiet Energieleitungen verlegt sind. Über deren genaue Lage muss vor Beginn von Baumaßnahmen eine aktuelle Leitungsauskunft unter: <u>rohrnetz.meldezentrale@hansewerk-natur.com</u> angefragt werden. Planunterlagen über die Lage einer Niederspannungs-, einer Mittelspannungs- sowie einer Gashochdruckleitung sind unter: <u>Leitungsauskunftsh-netz.com</u> zu erhalten. Bei einer Leitungsverlegung wird ein Vorlauf von min. 3 Monaten und bei einer Umsetzung der Station von min. 9 Monaten benötigt.

Das <u>Landesamt für Bergbau und Energie</u> weist auf einen NIBIS ® Kartenserver hin, über welchen Hinweise und Informationen zu Baugrundverhältnisse abrufbar sind.

Die <u>Telekom</u> weist darauf hin, dass für den Fall, dass neue Gebäude an das Netz des Unternehmens angeschlossen werden sollen, Bauherren sich unter https://www.telekom.de/hilfe/bauherren in Verbindung setzen mögen.

<u>Vodafone/Kabel Deutschland</u> weist darauf hin, dass im Plangebiet befindliche Anlagen des Unternehmens geschützt, nicht überbaut werden dürfen. Sofern Anlagen des Unternehmens verlegt werden sollen, bittet das Unternehmen darum, drei Monate vor Baubeginn um Mitteilung unter: <u>TDRB-N.Hamburg@vodafone.com.</u>

Bei der Bemessung einer ausreichenden <u>Löschwasserversorgung</u> zur wirksamen Brandbekämpfung ist das Merkblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) zu berücksichtigen.

7. Naturschutz und Landschaftspflege

Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht mit Eingriffsbilanzierung sind gem. § 13a BauGB nicht erforderlich.

Gleichwohl sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes bei der Planung zu berücksichtigen. Ferner sind weitere Schutzgebiete und -objekte des Naturschutzes zu beachten. Aus diesem Grund werden das faunistische Potenzial geeigneter Artengruppen unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter und streng geschützter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten), die gesetzlich geschützten Biotope sowie weitere Schutzgebiete und -objekte des Naturschutzes in ihrem Bestand dargestellt und die Wirkungen der Planung auf diese Belange eingeschätzt sowie ggf. erforderlich werdende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgeführt.

Bestand

Das Plangebiet liegt nördlich zum Zentrum Trittaus östlich der Kirchenstraße. Westlich des Plangebietes befindet sich die Martin-Luther-Kirche.

Landschaftsbildbestimmende bzw. ortsbildprägende Bäume

Im Plangebiet und direkt angrenzend steht eine Vielzahl an Bäumen und Baumgruppen, die z.T. landschaftsbildbestimmend bzw. ortsbildprägend ist. Diese Bäume sind gem. § 8 Abs. 1 Nr. 9 und § 21 Abs. 4 Nr. 3 LNatSchG geschützt. Die Planung berücksichtigt den ortsbildprägenden Baumbestand bei der Ausweisung der überbaubaren Flächen. Um eine flexible Stellung der geplanten Gebäude zu garantieren, müssen die Baufelder jedoch etwas großzügiger bemessen werden, so dass einige Bäume entfernt werden müssen. Bei den wegfallenden Bäumen handelt es sich um Laubund Nadelbäume mit Stammdurchmessern zwischen ca. 0,15 bis 0,50 m (s. Anlage). Der Eingriff ist nach dem Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein "Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz" vom 20.01.2017, welcher auch Aussagen zur Ausgleichsbemessung für das Fällen von Bäumen und Baumgruppen trifft, durchzuführen. Demnach wird für das Fällen landschaftsbestimmender oder ortsbildprägender Bäume oder Baumgruppen gem. § 8 Abs. 1 Nr. 9 und § 21 Abs. 4 Nr. 3 LNatSchG eine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Da Bäume oder Baumgruppen in der Regel erst dann landschaftsbestimmend oder ortsbildprägend sind, wenn sie einen Stammumfang von 2 m gemessen in 1 m Höhe aufweisen (entspricht einem Stammdurchmesser von ca. 0,60 m), sind für die wegfallenden Bäume im Plangebiet nach dem o.g. Erlass keine Ausgleichspflanzungen erforderlich.

Gesetzlich geschützte Biotope

Gesetzlich geschützte Biotope befinden sich östlich angrenzend an das Plangebiet. Hier befindet sich Erlen-Eschen (Eichen)-Auwald, der größtenteils im FFH-Gebiet und NSG liegt. Dieser zeigt sich als nasser, quelliger Erlenauwald am Trittauer Mühlenbach mit älteren mehrstämmigen Erlen. Teils sind licht jüngere-mittelalte Erlen, vereinzelt

Weidensträucher, großflächig Quellzeiger, teils Schilfröhricht und teils dominant Sumpfsegge vorhanden. Teilweise sind die Flächen flach überstaut.

Da der Erlen-Eschen (Eichen)-Auwald außerhalb des Plangebietes liegt, sind Beeinträchtigungen durch die Planung lediglich durch Immissionen (Veränderungen des Wasserhaushaltes, Verschattung durch geplante Gebäude) und Freizeitnutzungen denkbar.

Durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan können erhebliche Beeinträchtigungen des Erlen-Eschen (Eichen)-Auwaldes ausgeschlossen werden. Regelungen zur Wasserdurchlässigkeit der Flächen außerhalb der überbaubaren Flächen bzw. zur Anlage von Vegetationsflächen sowie die festgesetzte private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Abstandsgrün" am östlichen Plangebietsrand vermindern Auswirkungen im Wasserhaushalt. Die Baugrenzen werden in einem ausreichenden Abstand zum gesetzlich geschützten Biotop vorgesehen, sodass erhebliche Verschattungen ausgeschlossen werden können. Um Beeinträchtigungen durch Freizeitnutzungen ausschließen zu können, wird an der östlichen Plangebietsgrenze die Anlage eines Zaunes festgesetzt. Weitere Maßnahmen werden nicht erforderlich.

Brutvögel

Gehölzbrüterarten sind wegen des Reichtums an natürlichen Baumhöhlen potenziell relativ arten- und individuenreich vertreten. Rote-Liste-Arten sind, bedingt durch die intensive Nutzung der angrenzenden gemeindeeigenen Flächen (Kindergarten), die siedlungsnahe Lage mit Wegenetz und Erholungsnutzung nicht zu erwarten.

Im Bereich der Siedlung ist ein Vorkommen verschiedener häufige Arten der Siedlungen möglich, darunter Rauchschwalben, Haussperling und Hausrotschwanz.

An den Gebäuden können potenziell Vögel brüten.

Da die Störwirkungen durch die Bebauung, die Nutzung des Kindergartens und das Wegenetz vorhanden sind, können hier Vorkommen von störempfindlichen Arten ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind folgende Arten potenziell möglich: Zwergfledermaus, Wasserfledermaus, Breitflügelfledermaus) und Großer Abendsegler.

Der Bereich am Mühlenbach stellt ein potenzielles Balzrevier und Jagdhabitat von Zwergfledermäusen dar. Weiter östlich und südlich gelegenes Grünland bietet ein potenzielles Jagdhabitat der Breitflügelfledermaus und des Großen Abendseglers. Innerhalb des Waldes und über dem Mühlenbach sind Zwerg- und Wasserfledermaus wahrscheinlich. Darüber hinaus ist auch hier vom Großen Abendsegler auszugehen.

Die Wasserfledermaus und der Große Abendsegler sind Wald bewohnende Arten, die in dem Waldstück entlang des Mühlenbachs mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ihre Quartiere haben.

Es besteht ein Potenzial für Sommerquartiere für Zwergfledermäuse im Bereich von Höhlungen in den Großbäumen (hier vor allem für Tagesquartiere) und an Wohnund Gemeindegebäuden.

Haselmäuse

Das Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb des Verbreitungsgebiets der Haselmaus. Diese Art bevorzugt strukturreiche verbuschte Waldränder und Knicks als Lebensraum. Sie meidet relativ offene Bereiche. Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich zwar Gehölze, diese sind jedoch vielfach unterbrochen durch offene Bereiche, außerdem fehlen z.T. Nahrungspflanzen wie Hasel, Schlehe u.a. Die Haselmaus meidet feuchte Niederungen wie der Mühlenbachniederung. Daher wird hier davon ausgegangen, dass diese Art im Geltungsbereich nicht vorkommt.

Amphibien

Weder im Geltungsbereich selbst noch im Wirkraum außerhalb sind wirklich bedeutsame Fortpflanzungsstätten von Amphibien anzunehmen. Erdkröte und Grasfrosch können im Niederungsbereich des Trittauer Mühlenbachs potenziell vorkommen. Die genannten Arten sind nur national geschützt.

• Reptilien

Vorkommen von Zauneidechsen sind nicht zu erwarten, da hier geeignete Lebensräume (z.B. sandige, südexponierte besonnte Wälle) fehlen.

• Weitere Säugetierarten

Vorkommen des Fischotters sind im Mühlenbach anzunehmen, allerdings wegen der Störungen am Siedlungsrand und der Störungen durch den nahegelegenen bachbegleitenden Wanderweg nur als Nahrungsgast oder als durchwandernde Art.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Auf Grund der Lage des Vorhabens und der Habitatbedingungen sind keine weiteren Anhang-IV-Arten zu erwarten.

Weitere "nur" national geschützte Arten

Im August 2023 wurde von Anwohnern der Hinweis geliefert, dass im Plangebiet der Moschusbock (Aromia moschata) vorkommt. Diese Bockkäfer sind in Wäldern, insbesondere in totholzreichen Auen, aber auch in Gärten oder Parks anzutreffen. Die Larven dieser Art sind auf Weiden, aber auch Pappeln oder Erlen angewiesen.

Prognose

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die einzelnen Tiergruppen / Arten dargestellt. Diese Auswirkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Brutvögel

Brutvögel der Gehölze und der Siedlungsbereiche:

Durch Rodung älterer Bäume und dem Verlust weiterer Gehölzbestände sind neben dem Lebensraumverlust auch Tötungen von Tieren möglich, sofern die Rodungen während der Brutzeit durchgeführt werden. Zu prüfen ist, ob Störungen durch Lärm und Bewegung zu erwarten sind und ob dies artenschutzrechtlich relevant ist.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz sind Lebensraumverluste und Tötungen im Rahmen von Gehölzrodungen und Gebäudeabrissen sowie Störungen.

Brutvögel der Ruderalflächen, Röhrichte und Gewässer (Gebirgsstelze, Teichrohrsänger, Sumpfrohrsänger, Teichhuhn, Kuckuck):

Die Bruthabitate der aufgeführten Arten im Bereich der Mühlenbachniederung bleiben erhalten. Zu prüfen ist, ob Störungen durch Lärm und Bewegung zu erwarten sind und ob dies artenschutzrechtlich relevant ist.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz sind Störungen.

Fledermäuse

Bei Rodungen und Gebäudeabrissen sind möglicherweise Quartiere betroffen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz sind Tötungen in potenziellen Sommerquartieren sowie der Verlust von Sommerquartieren.

Haselmaus

Im Umfeld des Vorhabens sind Haselmäuse nicht auszuschließen. Ihr potenzieller Lebensraum jenseits des Trittauer Mühlenbachs bleibt erhalten. Da es sich hier um eine Art handelt, die keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Lärm und Bewegungen zeigt, ist hier keine artenschutzrechtliche Relevanz vorhanden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz entstehen nicht für die Haselmaus.

 Amphibien und Reptilien (Grasfrosch, Erdkröte, Teichmolch, Ringelnatter, Blindschleiche, Waldeidechse)

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine europäisch geschützten Arten der Amphibien und Reptilien vorhanden/zu erwarten.

Einzelne Landlebensräume in Form von Grünflächen und Gehölzen von nur national geschützten Arten (Erdkröte, möglicherweise auch Blindschleiche und Waldeidechse) sind zwar (potenziell) betroffen. Hier handelt es sich jedoch nicht um spezielle Lebensräume, wie etwa Laichgewässer, deren Funktionen durch einen Verlust ganz verloren gehen. Hier vorhandene (potenzielle) Lebensräume sind auch in neu entstehenden Gärten und im Umfeld weiterhin vorhanden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.

Weitere Säugetierarten (Fischotter)

Fischotter reagieren individuell unterschiedlich auf Störungen. Manche Tiere sind sehr scheu und meiden Räume mit menschlichen Aktivitäten. Andere halten sich auch in Siedlungsbereichen auf. Es ist zu prüfen, ob sich nächtliche Störungen (z.B. durch Beleuchtung, Einkaufsbetrieb) negativ auf die nächtlichen Wanderungen auswirken

-

können und im ungünstigsten Fall durch Meideverhalten Teile von Revieren abgeschnitten werden könnten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz sind für den Fischotter durch die Störung von Wanderungen durch akustische oder visuelle Störungen (Beleuchtungen der Wohnhäuser, Lichtemissionen aus dem Wohngebiet) möglich.

• Weitere "nur" national geschützte Arten

Durch Rodung älterer Bäume, insbesondere Weiden, Pappeln und Erlen, sind für den Moschusbock (Aromia moschata) neben dem Lebensraumverlust auch Tötungen von Tieren möglich.

Konflikte sind Lebensraumverluste und Tötungen im Rahmen von Gehölzrodungen.

Maßnahmen

Nachfolgend werden aus den ermittelten Auswirkungen mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung, Minimierung und der Kompensation hergeleitet.

Brutvögel

Alle heimischen Vogelarten und somit alle innerhalb des Bearbeitungsgebietes nachgewiesenen Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt.

Im Folgenden werden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen (hier an den Neststandorten) abgehandelt.

<u>Gruppe der Brutvögel der Gehölze ohne besondere Ansprüche:</u>

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG:

a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Das Eintreten des genannten Verbotstatbestands ist möglich, wenn die Rodungsarbeiten während der Brutzeit von Gehölzbrüterarten stattfinden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme (Rodung, Abriss von Gebäuden): Die Rodungsarbeiten bzw. Abrissarbeiten von Gebäuden erfolgen außerhalb der Brutzeit der Arten. Möglich ist die Rodung vom 1.10. bis zum 28./29. 2.. Rodungen bzw. Abrisse außerhalb dieser Zeit sind nur dann möglich, wenn in Abstimmung mit der zuständigen UNB ein aktueller fachgerecht erhobener Negativnachweis erbracht wird und auch keine Beeinträchtigungen anderer artenschutzrechtlich relevanter Tierarten zu erwarten ist.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr.2 BNatSchG liegt dann nicht vor (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme).

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) während der Erschließungsarbeiten und der Bauarbeiten treten verstärkt auf, sind jedoch nur temporär vorhanden und wirken sich nicht auf die Populationen aus.

Der Betriebslärm ist als weniger stark einzustufen. Die im Bereich des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes (WA) vorkommenden Arten gehören wegen der starken Vorbelastungen durch die bestehenden Siedlungsstrukturen zu den Arten, die üblicherweise in oder am Rand von besiedelten Bereichen vorkommen und daher wenig empfindlich auf akustische und visuelle Wirklungen reagieren. Daher sind keine Wirkungen zu erwarten, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern könnten. Daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor.

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch Entfernung von Gehölzen kommt es zu Verlusten der Lebensräume von Gehölzbrüterarten. Dies stellt einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar. Die Auslösung des Verbotes kann durch Neupflanzungen von Bäumen vermieden werden. Da es sich hier potenziell um ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche handelt ist eine zeitliche Lücke ("time-lag") hinnehmbar, d.h. es ist keine vorgezogene Maßnahme erforderlich.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (Rodung): Es werden Neupflanzungen von Gehölzen vorgenommen. Für entfallende Bäume zwischen 0,3 bis 0,4 m Stammdurchmesser ist ein Ausgleich im Verhältnis 1:1 und für entfallende Bäume ab 0,4 m Stammdurchmesser ist ein Ausgleich im Verhältnis 1:2 vorzunehmen (s. Anlage). Dementsprechend wird der Nachweis von 6 Ersatzbäumen aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlich. Der Ausgleich wird im Plangebiet erbracht. Sollte sich auf Ebene der Objektplanung herausstellen, dass nicht alle Ersatzbäume im Plangebiet untergebracht werden können, sind die restlichen Ersatzpflanzungen planextern nachzuweisen.

Für die übrigen Gehölze ist ein Ausgleich im Verhältnis 1:1 ausreichend. Diese Gehölze sind vorwiegend auf dem Flurstück 42/1 zu finden. Das Grundstück weist eine gehölzbestandene Fläche von ca. 2.300 m² auf. Dementsprechend ist eine 2.300 m² große Ausgleichsfläche für die Pflanzung/Entwicklung von Bäumen und Sträuchern nachzuweisen. Der Ausgleich soll planextern über den Erwerb von Ökopunkten erfolgen. Der Ausgleich wird mit der UNB abgestimmt und bis zum Satzungsbeschluss in den Planunterlagen ergänzt.

Sofern kein Negativnachweis erbracht wird, sind vor Abriss von Gebäuden in Abstimmung mit der zuständigen UNB entsprechende Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen (z.B. Nisthilfen an Gebäuden oder an Bäumen).

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt damit nicht vor (unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen).

Gruppe der Brutvögel der Ruderalflächen und Gewässer:

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG:

a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

~ .

Die Lebensräume dieser Arten bleiben erhalten. Daher können direkte Tötungen von Tieren, oder Zerstörungen von Gelegen ausgeschlossen werden.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG liegt dann nicht vor.

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Die am Mühlenbach vorkommenden Brutvögel gehören zu den wenig störempfindlichen Individuen. Daher sind keine Wirkungen zu erwarten, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern könnten. Daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

Die am Mühlenbach in Höhe des festgesetzten Wohngebiets (WA) vorkommenden Arten gehören wegen der starken Vorbelastungen ebenfalls zu den weniger störempfindlichen Arten. Von daher sind keine Wirkungen zu erwarten, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern könnten.

Allerdings kann in diesem Bereich nicht ausgeschlossen werden, dass Menschen, z.B. spielende Kinder oder Hunde, die Mühlenbachniederung (FFH-Gebiet) betreten und hier eine Freizeitnutzung stattfindet.

<u>Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme (Störung):</u> Ein Betreten der Mühlenbachniederung wird durch eine Zaunanlage am östlichen Plangebietsrand vermieden, die als Vermeidungsmaßnahme festgesetzt wird.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme).

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Die Lebensräume dieser Arten bleiben erhalten.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Weitere Betroffenheiten von Brutvögeln liegen nicht vor.

Fledermäuse

Fledermäuse der Gehölze:

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG:

a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Das Eintreten des genannten Verbotstatbestands ist möglich, wenn die Fällungen von Bäumen mit potenzieller Sommerquartierfunktion (Tagesverstecke, Balzquartiere) während der Aktivitätszeiten von Fledermäusen stattfinden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme (Rodung): Die Baumfällarbeiten müssen außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen vom 01.12. bis 01.03. des Folgejahres durchgeführt werden. Rodungen außerhalb dieser Zeit sind nur dann möglich, wenn in Abstimmung mit der zuständigen UNB ein aktueller fachgerecht erhobener Negativnachweis erbracht wird und auch keine Beeinträchtigungen anderer artenschutzrechtlich relevanter Tierarten zu erwarten ist.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG liegt dann nicht vor (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme).

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Die im Geltungsbereich nachgewiesenen bzw. potenziell möglichen Arten gehören nicht zu den lichtempfindlichen Arten. Bezüglich dieser Arten können artenschutzrechtlich relevante Wirkungen ausgeschlossen werden.

Zu den im Bereich des Mühlenbaches potenziell jagenden Arten gehört auch die Wasserfledermaus; diese Art reagiert empfindlich auf Lichtwirkungen. Während der Zeit der Belaubung werden diese Wirkungen durch den Gehölzsaum (Wald) abgeschirmt. Daher hat dieser Gehölzsaum eine hohe Bedeutung, hier finden keine planbedingten Eingriffe statt.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme).

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Rodung einzelner potenziell als Quartierstandort (Tagesquartiere und Balzquartiere) in Frage kommender Bäume, kann es zu einer Beseitigung der betreffenden Quartiere kommen. Aufgrund der Tatsache, dass in der näheren Umgebung jedoch mehrere potenzielle als Quartierstandorte geeignete Wohngebäude und Bäume vorhanden sind, die Ausweichmöglichkeiten für die vorkommenden Arten bieten, wird davon ausgegangen, dass es durch die Rodung einzelner Bäume nicht zu einer Einschränkung der Funktionsfähigkeit der Gesamtlebensstätte kommen wird. D.h., dass der Verlust einzelner Quartiere somit nicht als Verlust zentraler Lebensstätten anzusehen ist.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Es wird keine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich, sofern die Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Fledermäuse der Gebäude:

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG:

c) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Das Eintreten des genannten Verbotstatbestands ist möglich, wenn der Abriss von Gebäuden mit potenzieller Sommerquartierfunktion während der Aktivitätszeiten von Fledermäusen stattfinden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenregelung Abriss von Gebäuden): Der Abriss von Gebäuden wird außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen vom 01.12. bis 01.03. des Folgejahres durchgeführt werden. Der Abriss außerhalb dieser Zeit ist nur dann möglich, wenn in Abstimmung mit der zuständigen UNB ein aktueller fachgerecht erhobener Negativnachweis erbracht wird und auch keine Beeinträchtigungen anderer artenschutzrechtlich relevanter Tierarten zu erwarten ist.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG liegt dann nicht vor (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme).

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Die möglicherweise an Gebäuden vorkommende Zwergfledermaus gehört nicht zu den stör- und lichtempfindlichen Arten.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

d) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Sofern kein fachgerecht erhobener Negativnachweis erbracht wird, ist eine artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme erforderlich.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (Fledermäuse der Gebäude): Sofern kein Negativnachweis erbracht wird, sind vor Abriss von Gebäuden in Abstimmung mit der zuständigen UNB entsprechende Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen (z.B. Fledermauskästen an Gebäuden oder an Bäumen).

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt damit nicht vor (unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahme).

Es wird keine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich, sofern die Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Fischotter

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG:

a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Durch Umsetzung der Planung entsteht kein erhöhtes Risiko für Tötungen von Individuen.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG liegt damit nicht vor.

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Der Fischotter nutzt möglicherweise den Trittauer Mühlenbach und flacher gelegenere Uferzonen zur Nahrungssuche oder als Wanderkorridor. Die Aktivitätszeiten des Fischotters liegen in der Dämmerung und in der Nacht. Im Bereich des Wanderweges des Fischotters sind keine baulichen Veränderungen vorgesehen.

Störungen werden durch die Vermeidungsmaßnahme "Zaunanlage am östlichen Plangebietsrand" vermieden, so dass artenschutzrechtlich relevante Vergrämungen des Fischotters unterbleiben.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben durch das geplante Vorhaben unberührt.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Es wird keine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich, sofern die Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Weitere "nur" national geschützte Arten

Der Moschusbock (Aromia moschata) ist in Schleswig-Holstein nicht gefährdet, sondern wird lediglich in der Vorwarnliste der aktuellen Roten Liste geführt. Um Verletzungen und Tötungen auszuschließen, ist eine Entfernung von Weiden, Pappeln und Erlen im Plangebiet nur dann möglich, wenn in Abstimmung mit der zuständigen UNB ein aktueller fachgerecht erhobener Negativnachweis erbracht wird. Bei Positivnachweis sind ggf. Maßnahmen zur Umsiedlung etc. umzusetzen.

Zusammenfassung

Die vorangegangenen Ausführungen zeigen, dass für das geplante Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte für Brutvögel, Fledermäuse und den Moschusbock zu erwarten sind. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen. Die Maßnahmen für Brutvögel, Fledermäuse und Moschusbock werden durch Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert.

Schutzgebiete und -objekte des Naturschutzes

Natura 2000-Gebiete:

Um mögliche Beeinträchtigungen der Planung auf das östlich angrenzende FFH-Gebiet DE-2328-391 "Trittauer Mühlenbach und Drahtmühlengebiet" im Vorfeld abzuschätzen, wurde eine FFH-Vorprüfung angefertigt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch den Bebauungsplan keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu erwarten sind. Vertiefende Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeit werden nicht erforderlich. Zum EU-Vogelschutzgebiet DE-2328-401 und FFH-Gebiet DE-2328-354 "NSG Hahnheide" werden zum Vorhaben mindestens 500 m eingehalten. Diese Gebiete liegen somit außerhalb des Wirkbereiches des Plangebietes. Eine FFH-Vorprüfung für diese beiden Schutzgebiete wird daher nicht erforderlich.

NSG "Mühlenbachtal bei Trittau":

• Bestand:

Das Naturschutzgebiet "Mühlenbachtal bei Trittau" ist rund 85 Hektar groß. Es besteht aus dem Mühlenbachtal zwischen Grönwohldhof im Norden und Vorburg bei Trittau im Süden sowie einem Bachtal südlich und östlich von Grönwohld. Das Naturschutzgebiet wird über die Verordnung des Landes Schleswig-Holstein vom 5. Juni 1986 unter Schutz gestellt.

Das Naturschutzgebiet dient der Erhaltung eines weitgehend natürlichen Bachtales mit Sumpfstaudenfluren, Röhrichten und extensiv genutzten Wiesen als Lebensraum einer zum Teil stark gefährdeten Tier- und Pflanzenwelt. In dem Naturschutzgebiet ist die Natur in ihrer Ganzheit zu erhalten und, soweit es zur Erhaltung bestimmter, bedrohter Pflanzen- und Tierarten erforderlich ist, durch planvolle Maßnahmen zu entwickeln und wiederherzustellen.

Prognose:

Das Plangebiet grenzt östlich an das NSG an. Die geplanten überbaubaren Flächen (Baufelder) liegen an der nahest gelegenen Stelle in einem Abstand von ca. 24 m zum NSG. Diese Flächen sind als Erlen-Eschen (Eichen)-Auwald ausgebildet.

Der Abstand des NSG von Hauptgebäudestrukturen wird durch die vorliegende Planung an der nahest gelegenen Stelle von ca. 28 m auf künftig ca. 24 m verkleinert.

Mögliche Auswirkungen durch die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes beschränkt sich insofern auf Beeinträchtigungen durch weitreichende Wirkfaktoren, z.B. eine Unterbrechung für das NSG wichtiger Vernetzungen von Pflanzen- und Tierlebensräumen, eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts oder eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bzw. Horizonterhöhungen.

Wichtige Vernetzungen von relevanten Lebensräumen floristischer Bedeutung des NSG werden durch das Vorhaben nicht unterbrochen, da die im Schutzzweck genannten Sumpfstaudenfluren, Röhrichte und extensiv genutzten Weiden auf der überplanten Fläche im direkten Umfeld nicht vorhanden sind und somit keine Verbindungsfunktion besteht. Aufgrund der geologischen Verhältnisse im Plangebiet besteht hier auch kein Potenzial zur Entwicklung derartig feucht geprägter Flächen.

Die Grünflächen und Gehölze der vom Vorhaben betroffenen Fläche bieten keine relevanten Lebensräume für gefährdete Tierarten der Sümpfe, Röhrichte und feuchten Wiesen. Somit werden keine Vernetzungen zwischen Feucht- und Gewässerlebensräumen beeinträchtigt. Auch stellt der Geltungsbereich keine besondere Funktion als Brutplatz für die im NSG zur Nahrungssuche und zur Rast anzutreffenden zum Teil gefährdeten Vogelarten dar. Eine Beeinträchtigung von Tierarten im NSG durch einen Lebensraumverlust ist daher nicht anzunehmen.

Neben dem Lebensraumverlust ist auch eine mögliche Beeinträchtigung des NSG als Rastplatz und Nahrungsgebiet zu betrachten. Möglich wären optische und akustische Scheuchwirkungen auf die anzutreffenden Gastvogelarten.

• Maßnahmen:

Um nachteilige Auswirkungen auf das NSG zu vermeiden, werden verschiedene Maßnahmen vorgeschlagen.

Da nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass mit der Errichtung von zusätzlichen Gebäuden die Zufuhr von oberflächennahen Grundwasser in das NSG verringert wird, sollte ein möglichst großer Teil des Oberflächenwassers im Wassereinzugsbereich des NSG versickert werden.

Um die optische Einwirkung der geplanten Gebäude auf das NSG zu minimieren, sollten im Allgemeinen Wohngebiet keine hohen Gebäude errichtet werden. Zudem wird ggf. eine Staffelung der Gebäudehöhen mit der Zuordnung von höheren Gebäuden im Anschlussbereich an die Bestandsbebauung und niedrigen Gebäuden in den nach Nordosten und zum NSG ausgerichteten Randbereichen vorgeschlagen.

Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem:

Das Plangebiet grenzt im Osten an das landesweite Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem. Hierbei handelt es sich um den Schwerpunktbereich "Mühlenbachtal bei Trittau und Drahtteich". Der Schwerpunktbereich stellt sich als vielfältiger Niederungsbiotopkomplex mit naturnahem Fließgewässer, naturnahen Stauteichen und Auwiesen dar. Als Entwicklungsziel wird die Erhaltung der derzeitigen Situation sowie teilweise eine Nutzungsaufgabe in den Randbereichen vorgesehen. Die Baufelder werden außerhalb des Schwerpunktbereiches angeordnet. Der Großteil des Schwerpunktbereiches wird zudem als Grünfläche ausgewiesen. Da der Schwerpunktbereich innerhalb des 20 m Waldabstandes verläuft, für den festgesetzt wird, dass keine Hochbauten sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs zulässig sind, ist von einer Eingriffsminimierung auszugehen. Vorbelastungen im Schwerpunktbereich bestehen bereits durch vorhandene Nebenanlagen bzw. Versiegelungen. Die geringfügige randliche Flächeninanspruchnahme des Schwerpunktbereiches wird vor diesem Hintergrund als nicht erheblich angesehen. Maßnahmen werden nicht erforderlich.

8. Archäologie

Im Nahbereich des vorliegenden Plangeltungsbereiches sind diverse archäologische Fundplätze/Denkmale bekannt, die in die Archäologische Landesaufnahme eingetragen sind. Auf der überplanten Fläche ist daher mit archäologischer Substanz, d.h. mit archäologischen Denkmalen zu rechnen. Der Beginn von Erdarbeiten ist deshalb dem Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein 14 Tage zuvor mitzuteilen.

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Stadt der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse, wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Der Umgebungsschutz der Sachgesamtheit "Martin-Luther-Kirche" ist bei der Fassaden- und Dachgestaltung zu beachten. Die objektbezogenen Planungen sind mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Stormarn abzustimmen.

9. Kosten

Die durch die Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplanes zu erwartenden Kosten sollen durch die Grundstücksverkäufe refinanziert werden. Die Kosten werden im Rahmen der Erschließungsplanung ermittelt und rechtzeitig in den Haushalt der Gemeinde eingestellt.

10. Billigung der Begründung

Die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 6B, 2. Änderung und Ergänzung der Gemeinde Trittau wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am gebilligt.

Trittau,

Bürgermeister

Anlage

